

# **BVGer F-4439/2025 vom 5. September 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-4439\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4439_2025)

FR: TAF F-4439/2025 du 5 septembre 2025

IT: TAF F-4439/2025 del 5 settembre 2025

## **Regeste**

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des SEM betreffend erleichterte Einbürgerung sind mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 47 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 14. Juni 2014 [BüG, SR 141.0] i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

### **E. 1.2**

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu auch MARKUS MÜLLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Rz. 3 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

F-4439/2025 Seite 5

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht kann bei Beschwerden, die sich – wie vorliegend – als zum vornherein unbegründet erweisen, auf die Durchführung eines Schriftenswechsels verzichten (Art. 57 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person unter anderem Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot). Diese Verfassungsgarantie gilt für alle Sachbereiche und alle Akte der Rechtsanwendung (vgl. BGE 130 I 174 E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 2.2**

Von einer Rechtsverzögerung im Sinn des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer Rechtsverweigerung) grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die der Natur der Sache nach

objektiv noch als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. UHLMANN/WÄLLE-BÄR, in: Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, N. 24 ff.; BGE 130 I 312 E. 5.1 f. m.w.H.).

### **E. 3.1**

In der Rechtsmitteleingabe bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, sein Einbürgerungsverfahren sei seit über drei Jahren in Bearbeitung, wobei es keine objektiven Gründe für die lange Verfahrensdauer gebe. Der Vorinstanz sei der Sachverhalt bekannt gewesen, da er sein Gesuch bereits 2016 anhängig gemacht habe. Die Unterlagen hätten lediglich aktualisiert werden müssen, er habe seinerseits alle geforderten Unterlagen bereits am 18. August 2022 eingereicht und seine Mitwirkungspflicht erfüllt. Den kantonalen Erhebungsbericht habe er nur nach expliziter Nachfrage erhalten und die Vorinstanz habe ohne Begründung ein Jahr nach dessen Eingang um Erstellung eines weiteren kantonalen Berichts ersucht. Diesen Berichten sei nichts zu entnehmen, was sich negativ auf die Beurteilung des Einbürgerungsgesuchs auswirken könne. Mit ihrem Verhalten verletze die Vorinstanz das Beschleunigungsgebot.

F-4439/2025 Seite 6

### **E. 3.2**

Insoweit der Beschwerdeführer behauptet, er habe das «vorliegende Gesuch» bereits im Jahr 2016 anhängig gemacht und kein neues Gesuch gestellt, sondern um die Wiederaufnahme des Verfahrens ersucht, ist festzuhalten, dass sein Gesuch vom (...) 2016 mit Urteil des BVGer F-1066/2019 vom 22. September 2020 rechtskräftig abgewiesen wurde. Diese Zeitspanne ist entsprechend für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht von Belang. Zu beurteilen ist lediglich der Zeitraum ab Einreichung des zweiten Gesuches mit Eingang bei der Vorinstanz am 14. Juni 2022.

### **E. 3.3**

Welche Abklärungen notwendig sind, um eine Einbürgerung zu bewilligen, liegt im Ermessen der Vorinstanz. Gemäss Art. 14 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV, SR 141.01) kann das SEM nach Eingang des kantonalen Erhebungsberichts bei Bedarf die zuständige kantonale Behörde mit weiteren Erhebungen beauftragen oder eigene ergänzende Untersuchungen durchführen. Die kantonalen Einbürgerungsbehörden übermitteln ihren Bericht in der Regel innerhalb von zwölf Monaten dem SEM (Art. 22 BüV). Der erste Erhebungsbericht ging denn auch am 31. August 2023 – exakt ein Jahr nach dem Auftrag – bei der Vorinstanz ein. Dies kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Das SEM entscheidet gemäss Art. 23 Abs. 2 BüV in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Erhebungsberichts über eine erleichterte Einbürgerung. Auf explizite Empfehlung der Gemeinde tätigte die Vorinstanz im vorliegenden Fall aber weitere Abklärungen und gab unter anderem einen Amtsbericht beim NDB in Auftrag. Dieser datiert vom 18. Juli 2024. Die Vorinstanz verlangte am 30. August 2024 beim Gemeindeamt einen Ergänzungsbericht inklusive Befragung des Beschwerdeführers. Am 5. Dezember 2024 wurde der Beschwerdeführer von der Stadtpolizei E. \_\_\_\_\_ im Beisein seines Rechtsvertreters befragt. Dabei wurden ihm auch Fragen zu den Ergebnissen des Berichts des NDB gestellt. Der Ergänzungsbericht des Gemeindeamts

ging am 30. Januar 2025 bei der Vorinstanz ein.

### **E. 3.4**

Auch wenn das Einbürgerungsverfahren bei Anhebung der Beschwerde bereits drei Jahre dauerte, ergibt sich aus den Akten nicht, dass die Vorinstanz das Verfahren unnötig verzögerte. Die bisherige Verfahrensdauer ist den zahlreichen Abklärungen geschuldet, die in nachvollziehbarer Weise eine gewisse Zeit dauerten. Aus der Chronologie der Ereignisse ergibt sich, dass die Vorinstanz stetig Abklärungen machte und zwar auch während sie auf den Ergänzungsbericht wartete (vgl. vorstehend B.b). Den Akten ist dabei nicht zu entnehmen, dass die Abklärungen ohne Anlass

F-4439/2025 Seite 7 erfolgt wären. Ferner wären aufgrund der Vielzahl von Verfahren, welche die Vorinstanz gleichzeitig zu behandeln hat, auch gewisse Zeiten, während denen das Dossier ruht, als normal hinzunehmen (vgl. BGE 130 IV 54 E. 3.3.3; 130 I 312 E. 5.2; BGE 124 I 139 E. 2c). Aus Sicht des Beschwerdeführers ist verständlich, dass ihm das Verfahren lange erscheint und er auf einen baldigen Abschluss drängt. Es liegt in casu aber keine Verfahrensverschleppung seitens der Vorinstanz vor. Die bisherige Verfahrensdauer erscheint unter den gebotenen Umständen mit den zahlreichen notwendigen Abklärungen als gerechtfertigt. Das Beschleunigungsgebot wurde nicht verletzt.

### **E. 4.1**

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die mit Verfügung vom 15. Mai 2025 angeordnete Sistierung des Verfahrens gerechtfertigt ist.

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 4 Abs. 5 BÜV sistiert das SEM das Einbürgerungsverfahren bei hängigen Strafverfahren gegen einen Bewerber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens durch die Strafjustiz. Bei einem in der Schweiz oder im Ausland hängigen Strafverfahren kann die Einbürgerung folglich nicht verfügt werden. Nach Abschluss des Verfahrens hat die Behörde sämtliche Integrationskriterien von Art. 4 BÜV zu prüfen. Eine Strafuntersuchung beginnt mit dem Ermittlungsverfahren und findet ihren Abschluss mit dem Gerichtsurteil oder einer Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung.

#### **E. 4.2.1**

Das BAZG teilte der Vorinstanz am 12. März 2025 mit, es bearbeite aktuell ein Amtshilfeersuchen der (...) Zollverwaltung, wobei sich die Ermittlungen gegen die (...) GmbH des Beschwerdeführers richteten. Dieser Information war das Amtshilfeersuchen des Zollfahndungsamtes D.\_\_\_\_\_ vom 27. Mai 2021 beigelegt, wonach es «ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung bei der Einfuhr von (...) -artikeln aus der Schweiz in das Zollgebiet der Union gegen Unbekannt bei der (...) GmbH» führe (SEM-Akten B64).

#### **E. 4.2.2**

Der Beschwerdeführer stellt sich gestützt auf eine E-Mail des Hauptzollamtes B.\_\_\_\_\_ vom 8. April 2025 auf den Standpunkt, es werde kein Strafverfahren gegen ihn geführt (BVGer-act. 1 Beschwerdebeilage 3). In der fraglichen E-Mail wurde zwar festgehalten, es werde kein Steuerstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer oder die (...) GmbH geführt. Gleichzeitig wurde aber auch explizit festgestellt, die Ermittlungen würden gegen

Unbekannt geführt und seien aktuell noch nicht abgeschlossen.

F-4439/2025 Seite 8 Daraus ergibt sich, dass zum aktuellen Zeitpunkt Ermittlungen laufen. Dem Amtshilfeersuchen des Zollfahndungsamts ist zu entnehmen, dass sich diese gegen Unbekannt bei der (...) GmbH richten. Gemäss Handelsregis- terauszug der (...) GmbH mit Sitz in E.\_\_\_\_\_ ist der Beschwerdeführer seit (...) Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift bei be- sagter GmbH. Er behauptet, er sei im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat nicht Geschäftsführer des Unternehmens gewesen. Aus den dem Bundes- verwaltungsgericht vorliegenden Akten ergibt sich nicht, auf welchen Zeit- raum sich die Erhebungen der Straf- und Zollbehörden beziehen. Klar ist aber, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Ob der Be- schwerdeführer oder eine andere Person für die vorgeworfenen Handlun- gen zur Verantwortung zu ziehen sind, dürfte gerade auch Inhalt der Er- mittlungen sein. Als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunter- schrift bei der (...) GmbH ist der Beschwerdeführer verantwortlich für die Tätigkeiten seiner GmbH (vgl. Art. 810 OR) und er muss sich daher die laufenden Ermittlungen bei der (...) GmbH entgegenhalten lassen.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz hat demnach zu Recht gestützt auf Art. 4 Abs. 5 BüV die Sistierung des Einbürgerungsverfahrens verfügt.

#### **E. 5**

Die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich damit als nicht begründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

F-4439/2025 Seite 9